

Elektrizitätsanschluss-Reglement

2023

**(Reglement über den Anschluss an das
Elektrizitätsnetz von
Elektrizität Wasser Neuenhof ewn)**

vom 1. Januar 2023

Inhaltsverzeichnis	Seite
A. Allgemeine Bestimmungen	3
B. Begriffe	3
C. Bewilligungen	4
D. Netzanschluss	5
E. Erstellung und Änderung	7
F. Verfahren, Rechnungsstellung und Zahlung	8
G. Übergangs- und Schlussbestimmungen	9
Anhang	10

Einleitung Der Gemeinderat Neuenhof erlässt, gestützt auf den Antrag der Werkkommission ewn gemäss § 18 lit. 10 der Anstaltsordnung Elektrizität Wasser Neuenhof ewn vom 25. November 2019 hiermit folgendes Elektrizitätsanschluss-Reglement an das Elektrizitätsnetz von Elektrizität Wasser Neuenhof ewn.

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Personenbezeichnungen Die in diesem Reglement verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 2

Geltungsbereich ¹ Dieses Reglement gilt für den Anschluss von Installationen an das Elektrizitätsnetz von Elektrizität Wasser Neuenhof ewn im gesamten Versorgungsgebiet.

² Die Anschlüsse, Leistungen und Angebote von Elektrizität Wasser Neuenhof ewn erfolgen ausschliesslich aufgrund dieser Anschlussbedingungen. Spätestens mit der Inanspruchnahme von Leistungen von Elektrizität Wasser Neuenhof ewn gelten diese Bedingungen als vom Kunden angenommen.

§ 3

Form Sämtliche Zusicherungen, Ergänzungen, Abänderungen oder zusätzlichen Nebenabreden bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung von Elektrizität Wasser Neuenhof ewn.

B. Begriffe

§ 4

Kunden Als Kunden im Sinne dieses Reglements gelten die Eigentümer, soweit deren Grundstücke im Sinne von Art. 655 ZGB an das Elektrizitätsnetz von Elektrizität Wasser Neuenhof ewn angeschlossen sind, sowie die Gemeinschaft der Stockwerkeigentümer im Sinne vom Art. 712 I ZGB. Kunden sind auch alle, die nach Massgabe des Reglements Elektrizität über ihre Hausinstallationen von Elektrizität Wasser Neuenhof ewn beziehen.

§ 5

Anschlussleitungen Als Anschlussleitung wird die Leitungsstrecke vom Verknüpfungspunkt am Verteilnetz (Transformatorstation, Kabelverteilkabine oder Spleisung an Hauptkabel) zum Anschlusspunkt (Eingangsklemmen des Anschlussüberstromunterbrechers) bezeichnet. Sie steht im Eigentum von Elektrizität Wasser Neuenhof ewn.

§ 6

Hausinstallationen Als Hausinstallationen gelten alle Leitungen und Anlageteile ab und inklusive Anschlussüberstromunterbrecher, jedoch ohne die Messeinrichtungen.

C. Bewilligungen

§ 7

Anschlussvorbehalt ¹ Der Netzanschlussnehmer oder sein Installateur bzw. der Apparatelieferant hat sich über die Anschlussmöglichkeit im Vorfeld bei Elektrizität Wasser Neuenhof ewn zu erkundigen.

² Elektrizität Wasser Neuenhof ewn schliesst Installationen oder elektrische Geräte nicht an, wenn sie:

- a) den gesetzlichen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik oder den Werkvorschriften widersprechen;
- b) im normalen Betrieb elektrische Einrichtungen Dritter sowie Fern- und Rundsteueranlagen von Elektrizität Wasser Neuenhof ewn störend beeinflussen;
- c) von Firmen oder Personen ausgeführt wurden, welche nicht im Besitz einer Installationsbewilligung des ESTI sind.

³ Für elektrische Geräte, die ausserhalb der Norm liegende Rückwirkungen auf das Netz von Elektrizität Wasser Neuenhof ewn verursachen, kann Elektrizität Wasser Neuenhof ewn zu Lasten des Verursachers technische Massnahmen vorschreiben oder die Netznutzung bzw. Energielieferung verweigern.

⁴ Wird der vorgeschriebene Leistungsfaktor (cos phi) nicht eingehalten, kann Elektrizität Wasser Neuenhof ewn besondere Massnahmen anordnen.

⁵ Der Anschluss von Wärmepumpen, Energieerzeugungsanlagen, Energiespeicher, Ladestationen für Elektrofahrzeuge und weitere Anlagen mit Netzurückwirkungen sind bewilligungspflichtig. Elektrizität Wasser Neuenhof ewn behält sich dabei vor, den Anschluss zu verweigern, wenn dies aus technischen Gründen gerechtfertigt ist.

§ 8

Neuerstellung oder
Änderung von
Netzanschlüssen

¹ Für die Erstellung oder Änderung eines elektrischen Netzanschlusses hat der Eigentümer ein schriftliches Gesuch zu stellen.

² Bei Neu- und Umbauten sind dem Gesuch ein Situationsplan sowie die benötigten Grundriss- und Schnittpläne einzureichen, damit Elektrizität Wasser Neuenhof ewn die Kosten für die Neuerstellung bzw. Änderung des Anschlusses berechnen kann.

D. Netzanschluss

§ 9

Ausführung

¹ Die Erstellung der elektrischen Anschlussleitung ab Verknüpfungspunkt bis zum Anschlusspunkt (Eingangsklemmen des Anschlussüberstromunterbrechers beim Kunden) erfolgt ausschliesslich durch Elektrizität Wasser Neuenhof ewn oder deren Beauftragte.

² Elektrizität Wasser Neuenhof ewn bestimmt den Verknüpfungspunkt, die Leitungsführung, den Querschnitt der Anschlussleitung, den Ort der Hauseinführung und den Standort des Anschlussüberstromunterbrechers sowie der Mess- und Steuerapparate. Nach Möglichkeit nimmt Elektrizität Wasser Neuenhof ewn bei der Ausführung auf die Interessen des Kunden Rücksicht. Insbesondere legt Elektrizität Wasser Neuenhof ewn die Spannungsebene fest, ab welcher der Kunde angeschlossen wird.

§ 10

Anzahl Anschlüsse
pro Liegenschaft

In der Regel erstellt Elektrizität Wasser Neuenhof ewn pro Liegenschaft einen Anschluss. Weitere Anschlüsse, sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden, gehen zu Lasten des Bestellers.

§ 11

Gemeinsame
Anschlussleitung

Elektrizität Wasser Neuenhof ewn ist berechtigt, mehrere Liegenschaften durch eine gemeinsame Anschlussleitung zu versorgen oder ab einer in einem privaten Grundstück liegenden Anschlussleitung anzuschliessen. Elektrizität Wasser Neuenhof ewn kann dabei auf die Eintragung von Dienstbarkeiten im Grundbuch bestehen.

§ 12

- Durchleitungsrechte** ¹ Der Eigentümer verschafft Elektrizität Wasser Neuenhof ewn für seine eigene Zuleitung kostenlos das Durchleitungsrecht und besorgt die Freihaltung des Trasses für seine Zuleitung.
- ² Der Eigentümer verpflichtet sich, das Durchleitungsrecht auch für solche Leitungen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind.
- ³ Elektrizität Wasser Neuenhof ewn erwirbt in der Regel die für die Erstellung und den Betrieb ihrer Anlagen benötigten Rechte wie z.B. Durchleitungsrechte und Baurechte (für Kabelverteilkabinen etc.) freihändig. Im Streitfall steht ihnen dafür das Enteignungsrecht gemäss Art. 44 des Bundesgesetzes betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen (Elektrizitätsgesetz, EleG; SR 734.0) vom 24. Juni 1902 zu.

§ 13

- Anschlussleistung** Dem Kunden steht die Leistung zur Verfügung, welche der Absicherung des Anschlussüberstromunterbrechers entspricht. Ist historisch bedingt die Absicherung höher als die Transportkapazität des Anschlusskabels, so steht dem Kunden die Leistungsfähigkeit des Anschlusskabels zur Verfügung. Bei Änderungen gelten die Bestimmungen gemäss § 21.

§ 14

- Eigentum, Haftung und Unterhaltspflicht** ¹ Für die Abgrenzung der technischen Verantwortlichkeit und der Haftung ist der Anschlusspunkt massgebend. Der Anschlusspunkt selbst steht im Eigentum sowie in der Verantwortung resp. Haftung des Eigentümers und ist in der Darstellung im Anhang ersichtlich.
- ² Die Zuordnung von Eigentum am Anschluss und damit auch der Unterhaltspflicht ist im Prinzipschema gemäss Anhang ersichtlich. Der Kabelschutz auf der privaten Parzelle sowie die Hausinstallation ab der Grenzstelle stehen im Eigentum des Kunden.

§ 15

- Kontrollrecht und Zutritt** Die Organe von Elektrizität Wasser Neuenhof ewn oder deren Beauftragte führen die vorgeschriebenen Kontrollen durch. Sie haben das Recht, Anschlussleitungen und Einrichtungen in Gebäuden, die mit ihrem Versorgungsnetz in Verbindung stehen, auf Voranmeldung zu kontrollieren. Zur Ausübung dieses Rechtes ist ihnen der Zutritt zu allen Installationen auf dem Grundstück und in den Gebäuden zu angemessener Zeit stets zu gestatten (bei Störungen jederzeit).

§ 16

Transformatoren-
stationen, Kabelver-
teilkabinen

Kunden, für deren Belieferung die Aufstellung einer Transformatorenstation oder Kabelverteilkabine notwendig ist, haben den erforderlichen Platz zur Verfügung zu stellen. Der Kunde gewährt Elektrizität Wasser Neuenhof ewn ein entsprechendes Bau- samt Zutrittsrecht, basierend auf den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, und ermächtigt Elektrizität Wasser Neuenhof ewn, die entsprechenden Dienstbarkeiten im Grundbuch eintragen zu lassen. Der Standort wird von Elektrizität Wasser Neuenhof ewn in Absprache mit dem Kunden festgelegt. Elektrizität Wasser Neuenhof ewn ist berechtigt, solche Anlagen auch zur Versorgung von Dritten zu verwenden.

E. Erstellung und Änderung

§ 17

Erstellungs- und
Änderungskosten

¹ Elektrizität Wasser Neuenhof ewn stellt bei Erstellung und kundenseitig verursachter Änderung sämtliche direkt dem Anschluss zurechenbaren Kosten dem Kunden in Rechnung (Kostenersatz).

² Die gesamten baulichen Voraussetzungen für den Netzanschluss (Grabarbeiten im privaten und öffentlichen Grund, Kabelschutz sowie bauliche Anschlussarbeiten) sind nach Weisungen von Elektrizität Wasser Neuenhof ewn auszuführen und gehen zu Lasten des Kunden. Wird ein durch Elektrizität Wasser Neuenhof ewn vorgängig erstellter und finanzierter Kabelschutz belegt, werden dem Kunden anteilige Kosten in Rechnung gestellt.

³ Die Kostentragungspflicht besteht unabhängig von Eigentum und Verantwortung für den Netzanschluss.

§ 18

Anschlussgebühr
(Netzkostenbeitrag)

¹ Elektrizität Wasser Neuenhof ewn erhebt für den Anschluss an das Verteilnetz eine Anschlussgebühr, Netzkostenbeitrag genannt. Dieser dient der anteiligen Mitfinanzierung des Verteilnetzes. Der Netzkostenbeitrag bemisst sich an der Beanspruchung des Elektrizitätsnetzes und wird durch die Werkkommission ewn in einer separaten Preisliste festgelegt.

² Bei einer Verstärkung eines bestehenden Anschlusses wird die Differenz erhoben. Bei einer Reduktion erfolgt keine Rückerstattung. Bei einem Anschluss ab dem Mittelspannungsnetz wird ein Einkauf in das bestehende Netz ermittelt und durch die Werkkommission ewn festgelegt.

§ 19

Geltungsbereich Obige Regelung der Anschlusskosten gilt nur in bereits erschlossenen Baugebieten, die mit Niederspannungsleitungen versorgt sind. Ohne bestehende Erschliessung und ausserhalb der Bauzone können separate Beitragsleistungen erhoben werden.

§ 20

Temporäre Netzanschlüsse Die Kosten für vorübergehende Netzanschlüsse wie Anschlussleitungen oder Transformatorenstationen und Kabelverteilkabinen für Baustellen, Anschlüsse für Schausteller, Festbetriebe usw. gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden.

§ 21

Erneuerung durch ewn Erneuert oder verändert Elektrizität Wasser Neuenhof ewn das Stromnetz und Anschlüsse auf eigene Initiative, trägt sie die Kosten der eigenen Anlagen. Die Werkkommission ewn kann zwecks Erneuerung von Netzanschlüssen die Erneuerung oder Umlegung der baulichen Voraussetzungen auf den Privatparzellen zu Lasten des Kunden verfügen.

F. Verfahren, Rechnungsstellung und Zahlung

§ 22

Verfahren und Fälligkeit ¹ Elektrizität Wasser Neuenhof ewn verfügt bei Erteilung der Anschlussbewilligung die mutmasslichen, aufgrund der vorliegenden Unterlagen berechnete Anschlusskosten und Anschlussgebühren. Elektrizität Wasser Neuenhof ewn kann deren Sicherstellung (Vorauszahlung, Sperrkonto, Bankgarantie) verlangen. Die Sicherstellung ist spätestens vor Baubeginn zu leisten.
Nach Inbetriebnahme erlässt Elektrizität Wasser Neuenhof ewn die definitive Zahlungsverfügung.

² Gegen Verfügungen von Elektrizität Wasser Neuenhof ewn kann die betroffene Person innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet bei der Werkkommission ewn Einsprache erheben.

³ Gegen Verfügungen der Werkkommission ewn kann die betroffene Person innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet beim Gemeinderat Beschwerde erheben (§32 lit. 1 der Anstaltsordnung Elektrizität Wasser Neuenhof ewn vom 25. November 2019).

⁴ Gebührenverfügungen und Rechnungen sind innert 30 Tagen zur Zahlung fällig.

§ 23

Massnahmen bei
Fristablauf

¹ Wird die Rechnung innerhalb der festgesetzten Frist nicht bezahlt, so wird der Säumige gemahnt und es kann eine Nachfrist eingeräumt werden.

² Mit unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist ist der Kunde ohne Weiteres in Verzug und hat einen Verzugszins sowie den gesamten infolge des Verzugs anfallenden Schaden zu bezahlen. Zusätzlich hat Elektrizität Wasser Neuenhof ewn Anspruch auf Entschädigung für ihrer Aufwendungen. Diese wird durch die Werkkommission ewn in einer separaten Preisliste festgelegt.

G. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 24

Frühere Erlasse

Durch dieses Reglement werden alle ihm widersprechenden, früheren Erlasse und Reglemente aufgehoben, insbesondere das Reglement vom 01. Januar 2020.

§ 25

Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde vom Gemeinderat am 21. November 2022 beschlossen und tritt auf den 1. Januar 2023 in Kraft.

§ 26

Übergangs-
bestimmungen

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

Neuenhof, 21. November 2022

GEMEINDERAT NEUENHOF
Gemeindeammann

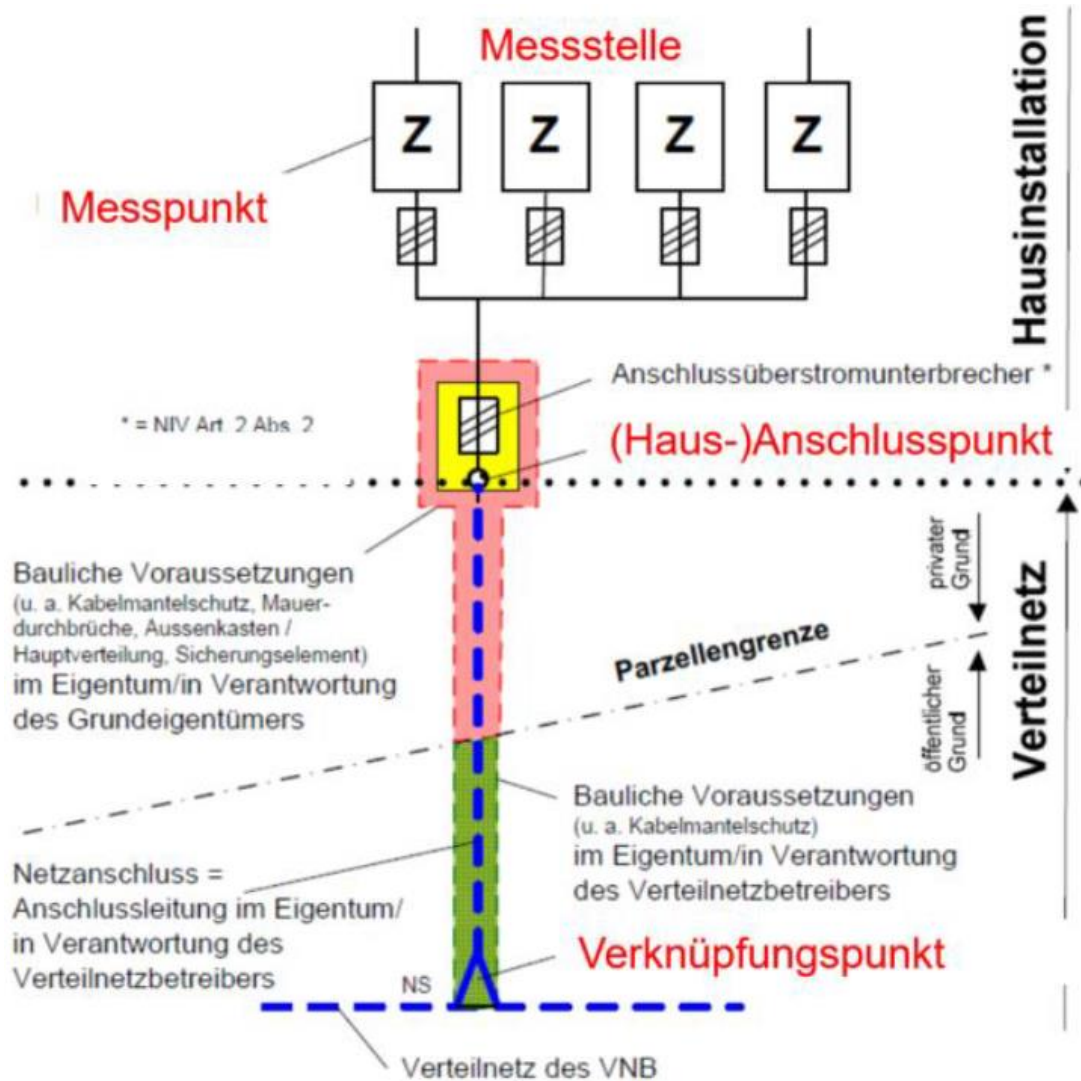

Martin Uebelhart

Gemeindeschreiber


Jürg Müller

Anhang

Prinzipschema Anschluss an das Niederspannungsnetz;
Abgrenzung zwischen Elektrizität Wasser Neuenhof ewn und dem Kunden bei Netzanschluss



Quelle:

Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen VSE, Branchenempfehlung «Netzanschluss (für alle Netzanschlussnehmer an das Verteilnetz)», Anhang 1, Ausgabe NA/RR – CH 2019